



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat II

► **Nr. 2570 (III) AaA**

Hannover, 29. Juli 2015

Antwort auf Anfragen
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschlus		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweiche nd	Ja	Nein	Enthaltun g

Zwangsumzüge und Miet-Kostensenkungs-Aufforderungen
Anfrage der Gruppe Linke und Piraten vom 15. Juli 2015

Sachverhalt:

In der Landeshauptstadt haben Hartz-IV-Bezieher/innen vor dem Hintergrund rasant steigender Mieten kaum mehr eine Chance, eine passende Bleibe zu finden, weil die aktuellen Mietobergrenzen nach Auffassung der Gruppe LINKE & PIRATEN mit 372 Euro für eine einzelne Person viel zu niedrig sind. Rasant steigende Mieten sind nicht nur bei Neuvermietungen zu beobachten. Auch die Bestandsmieten ziehen an, mit der Folge, dass Menschen mit wenig Geld zunehmend gezwungen sind, ihr angestammtes Wohnumfeld verlassen zu müssen. Damit einher geht der Verlust an sozialer und oftmals gesellschaftlicher Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund fragt die Gruppe LINKE & PIRATEN die Verwaltung:

1. Gab es im vergangenen Jahr und im ersten Halbjahr dieses Jahres vom Jobcenter angeordnete Zwangsumzüge von Hartz-IV-Bezieher/innen?
 2. Wenn ja, welche Stadtteile waren in welchem Ausmaß betroffen?
-

3. Gab es im vergangenen Jahr und im ersten Halbjahr dieses Jahres von Seiten des Jobcenters Aufforderungen an Hartz-IV-Bezieher/innen, ihre Mietkosten zu senken?
4. Wenn ja, in welchem Umfang, und welche Stadtteile waren in welchem Ausmaß betroffen?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Regelungen für die Übernahme der Kosten der Unterkunft finden sich in § 22 SGB II (ergänzend: und § 35 SGBX II für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII-).

Gesetzliche Regelung:

In § 22 Abs. 1 SGB II heißt es:

¹Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten zu anerkannt, soweit diese angemessen sind. ² [...] ³ Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch für längstens sechs Monate. ⁴ Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Das gesetzliche Verfahren sieht also vor, dass im Falle der Unangemessenheit von Unterkunftskosten grundsätzlich eine Anhörung zur Kostensenkung ausgesprochen wird. In der Anhörung wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme für die Unterkunftskosten auf Grund der unangemessenen Höhe nur über einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen kann und die/der Leistungsberechtigte für die Senkung der Kosten auf die angemessene Höhe tätig werden muss. Dieses kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch Untervermietung, Gespräche mit dem aktuellen Vermieter über Mietsenkungen oder eben auch einen Umzug.

Vor Einleiten einer solchen Anhörung ist jedoch zu überprüfen, ob ein möglicher Umzug – als eine der Alternativen - ggf. unwirtschaftlich ist. Wird die Unwirtschaftlichkeit bejaht, wird bereits von einem Anhörungsverfahren abgesehen und die tatsächlichen Kosten werden übernommen.

Weiterhin werden Aspekte überprüft, die einen Umzug - wieder als eine der Alternativen - unzumutbar erscheinen lassen (dies kann z. B. sein: gesundheitlicher Zustand, spezielle Bedürfnisse etc.). Wird ein solcher Grund festgestellt, wird ebenfalls kein Anhörungsverfahren durchgeführt und die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.

Weiteres Verfahren:

Sofern jedoch nach Überprüfung der vorhergehenden Schritte eine Anhörung eingeleitet worden ist, haben Leistungsberechtigte zunächst sechs Monate Zeit, die Kosten zu senken, bevor sie auf die angemessene Höhe festgesetzt und nicht mehr die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft übernommen werden.

Kann nachgewiesen werden, dass Bemühungen um neuen, angemessenen Wohnraum erfolglos gewesen sind, kann eine Übernahme der tatsächlichen Kosten für einen weiteren Zeitraum von zunächst sechs Monaten erfolgen. Hierzu ist jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten gefordert, die die Bemühungen nachweisen müssen.

Beantwortung der Fragen:

- 1. Gab es im vergangenen Jahr und im ersten Halbjahr dieses Jahres vom Jobcenter angeordnete Zwangsumzüge von Hartz-IV-Bezieher/innen?**
- 2. Wenn ja, welche Stadtteile waren in welchem Ausmaß betroffen?**

Es gibt keine vom Jobcenter angeordnete Zwangsumzüge. Wie einleitend beschrieben ist der Umzug eine der Alternativen im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Sofern nachgewiesen wurde, dass Maßnahmen zur Kostensenkung versucht worden sind, werden Kosten auch weiterhin für die unangemessene Wohnung übernommen. Ein Zwang zum Umzug besteht keinesfalls.

- 3. Gab es im vergangenen Jahr und im ersten Halbjahr dieses Jahres von Seiten des Jobcenters Aufforderungen an Hartz-IV-Bezieher/innen, ihre Mietkosten zu senken?**
- 4. Wenn ja, in welchem Umfang, und welche Stadtteile waren in welchem Ausmaß betroffen?**

Die Zahl der Anhörungen für die angefragten Zeiträume sind den tabellarischen Aufstellungen in der Anlage 1 zu entnehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle die Anhörungsverfahren für die Rechtskreise SGB II und SGB XII enthält, da diese gesamt betrachtet werden. Die Anzahl im Rechtskreis SGB XII ist jedoch deutlich geringer.

Darüber hinaus werden die Anhörungsverfahren pro Vergleichsraum ausgewiesen. Da die Landeshauptstadt Hannover nur ein Vergleichsraum ist, können die Zahlen daher nicht auf Stadtteilebene heruntergebrochen werden.

Anlage(n):

Anlage 1: Übersicht zur Anzahl der ausgesprochenen Anhörungen